

2839A.

2833 st

INSTRUCTION
vor die drey
Schlesische
Ober-Amts-Regierungen,
worin alle gegen den
CODICEM
FRIDERICIANUM
und sonst eingeschlichene
Mißbräuche und Mängel gehoben,
und einige Derther
des
CODICIS FRIDERICIANI
erkläret, corrigiret und geändert werden.
Wornach sich nicht allein
Unsere Ober-Amts- und MEDIAT-
Regierungen,
sondern auch
Die Unter-Gerichte und sämtliche Unterthanen
achten sollen.

De Dato Berlin, den 25. Septemb. 1750.

Mit Königlichem allergnädigsten Privilegio,

Breslau, zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

WAP
Opole

No. 19.

FRIDERICIANUM
CODICEM
BIBLIOTHECAE
PUBLICE
INSTRUC-
TIONIS
PRAESIDIUM

WBP
Opole

Druckung
T. MEDIA und Später

Die hiesige Gesellschaft und hiesige Studenten

De Dato Berlin, den 25. Septemb. 1750.

Erklärung, zu denen der Jacob Rott



Sir **F**riedrich von **S**ch-
tes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil.

Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ragueburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerдам, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Uelaj und Breda. 12. 12. 12.

Thun Fund und zu wissen hiedurch Männiglich. Nachdem Wir schon vor einigen Jahren Unfern Schlesischen Regierungen anbefohlen, die Processe nach dem Codice Fridericiano zu tractiren, und solche binnen Jahres Frist a die litis contestatae in dreyen Instantzien abzuthun und finaliter zu decidiren.

So haben Wir Unserm Groß-Canzler, Freyherr von Cocceji, committiret, mit Zuziehung des Cammer-Gerichts-Präsidenten von Jariges, und des Geheimten Tribunal-Raths von Fürst, in loco zu untersuchen, ob und wie weit Sr. Kdnigl. Majestät Intention daselbst zur Würcklichkeit gebracht worden.

22

Es hat gedachter Groß-Canzler bey der Regierung zu Oppeln den Anfang gemacht, dieselbe aber dergestalt beschaffen gefunden, daß Wir auf dessen abgestatteten Bericht, nöthig erachtet, die ganze Regierung aufzuheben, ein neues Collegium daselbst zu etabliren und solches mit lauter bekannten redlichen und gelahrten, auch desinteressirten Rätthen zu besetzen, welche auch würcklich die Justitz zum Soulagement der vorhin so sehr gedruckten Unterthanen in guter Ordnung administriren.

Bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung hat gedachter Groß-Canzler den Modum procedendi durch des Präsidenten gute Einsicht, und bekannte Capacité dergestalt beschaffen gefunden, daß außer einigen eingeschlichenen Mißbräuchen, wenig darbey zu erinnern gewesen, dahingegen wegen der excessiven Process-Kosten, und Confusion bey der Depositen-Casse, desto mehr Klagen, und zwar nicht ohne Grund geführt worden.

Die Glogauische Regierung hat hierunter den Vorzug behalten, daß die Processen nicht allein nach dem Codice Fridericiano in denen Haupt-Puncten instruiert, sondern auch die Unterthanen nicht mit allzu grossen Process-Kosten beschweret worden. Und haben sich insonderheit die Advocaten bey dieser Regierung vor allen andern darin distinguiret, daß sie in diesem Jahr schon 190. Processen unter sich verglichen haben.

Weil Wir nun nöthig gefunden, die hin und wieder eingeschlichenen Fehler ratione futuri zu corrigiren, so haben Wir denen dreyen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen folgende Instruction zu ihrer Achtung ertheilen wollen.

Instruction vor die Präsidenten und Rätthe.

§. 1. Vor allen Dingen haben Wir denen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen hiedurch ernstlich anbefohlen wollen, sich künfftig ratione modi procedendi und überall striete nach dem Codice Fridericiano, in so weit derselbe durch diese Instruction nicht geändert worden, zu achten, und in keinem Stück davon abzugehen.

§. 2. Wir haben auch schon verschiedentlich declariret, wie Unser ernstlicher Wille sey, daß alle Processen in einem Jahr a die litis contestation anzurechnen, in dreyen Instanzen abgethan werden sollen.

Wir haben aber wahrgenommen, daß die Advocaten derer Beklagten ganze Jahre, ehe sie litem contestiren, zubringen: Daher wollen Wir Unseren Ober-Amts-Regierungen, insonderheit aber denen Präsidenten, hiedurch alles Ernstes anbefehlen, dahin zu sehen, daß die Advocaten binnen 3. Monath litem contestiren müssen.

Dann da denen Beklagten, nach dem Codice Fridericiano, vier Wochen zur Verfertigung ihrer Exception, und wann sie damit nicht fertig werden können, zwey Dilationes, jede von vier Wochen, folglich 3. Monathe verstattet werden, so haben dieselbe, und deren Patroni causa, Zeit genug, ihre Exceptiones zu instruiren.

Wann also diese 3. Monath verlossen, muß auf des Gegentheils Anhalten, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Pag. 128. §. 7. in contumaciam verfahren werden.

Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Verfassung auf ohnmögliche Fälle nicht extendiret werden könne; daher ein vernünftiger Richter wohl erwegen muß, ob der Beklagte durch eine legale Abwesenheit, als wann jemand verschicket worden, oder in Campagne oder auf Werbung gegangen, oder mit einer tödtlichen Krankheit befallen ist, so daß er nicht im Stande ist, die Documenta

documenta aufzusuchen, und die benöthigte Instruction binnen denen 3. Monathen zu ertheilen: in welchen extraordinairten Fällen denenselben fernere Dilationes nicht versaget werden können, als wohin der Cod. Frid. pag. 131. §. 4. declariret wird.

§. 3. Die Ursache wodurch die Litis contestation bisher verzögert worden, ist unter andern daher gekommen, weil die Partheyen und deren Advocaten, wann die Klage auf Verhör gerichtet worden, sothanes Verhör, folglich die Litis contestation durch allerhand schriftliche Vorstellungen wendig zu machen gesucht haben.

Daher müssen Unsere Regierungen alle dergleichen Schriften denen Advocaten wieder zurück geben, dieselbe mit 2. Rthlr. bestrafen, und sie anweisen, daß sie entweder bey dem constitutioniren, oder in dem angesetzten Termino, ihre Nothdurft vortragen, allezeit aber binnen 3. Monath litem contestiren müssen.

§. 4. Ferner müssen die Präsidenten und Rätthe auch dahin sehen, daß wann litem contestirt worden, die Haupt-Sache in der ersten Instanz binnen 3. oder höchstens 4. Monathen definitive abgethan werde.

Es sind zwey Haupt-Ursachen, welche bishero diesen Entzweck bey einigen Processen gehindert haben: 1.) Die Incident-Puncten, und 2.) die langwierige Commissiones, welche bey Besichtigungen, Tax-Aufnehmung, Beweisführung etc. extra locum judicii erkannt werden.

Was die Incident-Puncten betrifft, so ist in Unserm Codice Fridericiano schon versehen, daß dieselbe niemahls loco oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen, sondern allezeit bey einem kurzen mündlichen Verhör abgethan, keine Appellation davon, außer wann ein Präjudicium irreparabile daraus entstehet, verstattet, (Cod. Frid. pag. 130. §. 12. pag. 189. n. 13.) in dieser zweyten Instanz aber excipiendo geschlossen (vid. infr. §. 67.) und der Advocat, wann er durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache frivole aufgehalten, mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe angesehen werden solle (Cod. Frid. pag. 134. §. 12.)

So viel aber die Commissiones betrifft, so haben Wir in dem Cod. Fridericiano pag. 264. seq. zu deren Beschleunigung geordnet

- a) Daß dem Commissorialis jederzeit specificie eingerücktet werden muß, was der Commissarius thun soll.
- b) daß ihm eine convenable Zeit vorgeschrieben werden muß, wann er den Bericht einzuschicken schuldig, und zwar
- c) mit der Verwarnung, daß, wenn die Commission in der gesetzten Zeit den Bericht nicht eingeschicket, er seinen Dixten- und Commissions-Gebühren verlustig gehen solle, welche Präcautiones bey Ausfertigung der Commissorialien niemahlen vergessen werden sollen.

§. 5. Weil aber diese ganze Verfassung ohne Effect seyn dürfte, wann nicht die Präsidenten und Directores, welchen die Administration der Justitz insbesondere anvertrauet worden, das Auge darauf haben, als haben Wir in Unserm Codice Frid. wohlbedächtig geordnet, daß sie bey dem Uns geleisteten Eyd, alle Monath die sämtlichen so wohl alte als neue Acta nachsehen und examiniren müssen, ob lis binnen 3. Monathe contestirt sey, ob der Process, und von wem er aufgehalten werde, ob die Advocaten die angesetzten Termine wendig gemacht, ob sie die Schriften zur gesetzten Zeit eingebracht, und ob in allen Fällen contumaciret worden etc. Wann sich befinden sollte, daß die Advocaten darunter säumig sind, müssen dieselbe mit 2. bis 5. Rthlr. bestraft werden, welches Unsere Ober-Amts-Regierungen besser als bisher geschehen, beobachten müssen.

§. 6. Damit Wir aber desto sicherer hiebey gehen, und gewisse Nachricht haben mögen, ob lis in 3. Monath contestiret, und jede Instantz in 3. bis 4. Monath definitive abgethan werde, so soll jeder Praesident alle Monath eine Specification von allen abgethanen Sachen auf seinen geleisteten End und zwar nach sub Lit. A. beygefügetem Formular nach Berlin einsenden.

§. 7. Nachdem die Commission auch wahrgenommen, daß die Libelli actionum nicht von allen Decernenten nach der Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani examiniret werden, so wollen Wir dieselbe nochmahls dahin anweisen, einen umständlichen Extract aus denen Libellis zu verfertigen, in specie aber zu examiniren, ob die Vollmachten und Substitutiones beygelegt, ob dieselbe nach der Vorschrift des Cod. Frid. eingerichtet, ob das Factum deutlich vorgestellt, und die Conclusion sowohl nach dem Facto als nach denen Rechten eingerichtet sey ic.

Im Fall etwas daran ermangeln, und insonderheit der Libellus obscurus oder gar ineptus seyn sollte, muß solcher so fort zurück gegeben, und der Advocat mit 5. Rthlr. bestraft werden.

§. 8. Wann auch eine solche Action angestellet wird, worin nach dem Cod. Frid. Part. 4. ein besonderer Modus Procedendi vorgeschrieben ist, als in bagatel- und Injurien-Sachen, in summarissimo &c. so muß der Decernent genau examiniren, ob alle bey dergleichen Action nöthige Requisita in dem Libello beobachtet, und dieselbe nach der Vorschrift des Codicis eingerichtet sey. Zu welchem Ende der Decernente die dahin gehörige Titul vorher nachsehen muß.

§. 9. Es werden die Decernenten auch nochmahls erinnert, daß sie, wann aus dem Libello Actionis erhellet, daß die Sache weitläufig, oder aus alten Documenten deduciret werden muß, oder in vielen Punkten bestehet ic. folglich voraus sehen, daß die Sache in einem anzusehenden Termino nicht füglich mündlich vorgetragen werden könne, den Libellum zu Erspahrung der Zeit so fort ad excipiendum binnen 4. Wochen communiciren müsse.

§. 10. Wir haben nicht ohne Befremden vernommen, daß die Ober-Amts-Regierungen ohne von Uns immediate eine Ordre einzuhohlen, die Inquiliten- und andere straffällige Personen zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit bringen lassen, und daß auch die Mediat-Regierungen, ja so gar die von Abel, sich unterstehen, ihre Unterthanen zur Festung, oder im das Zuchthaus ohne dergleichen Ordre hinzuschicken.

Wir haben solches Unseren Ober-Amts-Regierungen hieburch bey schwerer Ahndung, denen Mediat-Regierungen und anderen Gerichten aber bey Verlust der Jurisdiction ernstlich verbiethen, und ein vor allemahl fest setzen wollen, daß niemand ohne vorhergegangene Urtheil und deren Confirmation zur Festungs- oder Spinnhaus-Arbeit gebracht werden solle. Es dürfften aber nach Vorschrift des Cod. Frid. part. 4. pag. 257. §. 8. lit. g. alsdann nicht die sämtliche Acta, sondern bloß die Urtheil mit denen Rationibus an Uns eingeschicket, und wegen der Festungs-Strafe Unsere Eigenhändige Ordre erwartet werden; wegen der Zuchthaus-Strafe ist gnug wann Unsere Etats-Ministres dergleichen Ordre expediren.

Und weil dem Verlaut nach einige Mediat-Regierungen sich unterstanden, in denen Fällen worin die Einschickung der Acten in gedachtem Cod. Frid. ausdrücklich anbefohlen worden, die Urtheil, insonderheit wann Todes-Strafe erkannt ist, ohne Unsere Confirmation zur Execution zu bringen, Uns aber dadurch das Uns vigore Majestatis zustehende Jus aggratiandi entzogen wird, so sollen die hiernieder handelnden Mediat-Regierungen künfftig nicht allein ihrer Jurisdiction und Regalien verlustig gehen, sondern noch überdem Fiscus gegen sie excitiret werden.

§. 11. Es stehet auch denen Ober-Amts-Regierungen nicht frey, Unsere Unterthanen mit militärischer Execution zu belegen, ohne zuvor bey Uns darüber anzufragen.

Es wäre dann, daß die Unterthanen sich den Judicatis, und der darauf erkannten Execution widersetzen, und dieselbe durch die Amts-Pfänder und denenselben zugegebene gestärkte Hand nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden könnten, oder wann sie sonst einen Tumult und Rebellion erregen, wobey periculum in mora ist.

§. 12. Es muß auch keine Regierung sich unterstehen, ohne Anfrage einen Besoldanten anzunehmen, vielweniger demselben eine Besoldung aus der Sportul-Casse, am wenigsten aber ihm einige Accidentzien von denen Partheyen auszumachen.

Die Boten allein können sie annehmen, sie müssen aber tüchtige Unter-Officier oder Invaliden dazu aussuchen, und sich dieserwegen bey denen Regimentern melden.

§. 13. Es ist auch darüber geklaget worden, daß, wann ein Memorial, welches zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer, oder deren Unter-Gerichte und ersten Instantz gehöret, aus Irrthum bey denen Regierungen übergeben wird, darüber eine kostbare Expedition veranlasset werde.

Weil nun solches bloß zur Beschwerde der Unterthanen gereicht, so müssen die Decernenten künfftig, wann ihnen dergleichen Memorialen distribuiret werden, solches dem Collegio melden, welches dem Advocaten oder der Parthey das Memorial mit einer in dorso zuschreibenden Anweisung, daß die Sache nicht zum Ressort der Regierung gehöre, zurück geben: oder aber solches durch ein blosses Billet an seinen gehörigen Ort remittiren muß.

§. 14. Es hat die Commission auch wahrgenommen, daß die Urtheil von einigen Räten in der gesetzten Zeit nicht fertiget noch eingeliefert worden; Weil Wir nun auch diese Zeit genau beobachtet wissen wollen. So muß der Praesident alle Gerichts-Tage das Distributions-Buch vor sich liegen haben, um daraus zu ersehen, wann die Zeit, daß die Re- oder Correlationes eingebracht werden sollen, verlauffen ist.

§. 15. In denen geringen Sachen, welche loco oralis verwiesen werden, darf nur ein Referente bestellt werden; Es wäre dann daß die Partheyen ausdrücklich die Bestellung eines Correferenten verlangten.

Daher auch zwey Distributions-Bücher gemacht werden müssen, in deren einem bloß diejenigen Sachen, so loco oralis verwiesen worden, eingetragen werden.

§. 16. Wann eine Sache bey gehaltenem Verhör loco oralis verwiesen wird, muß nicht der Kläger angewiesen werden mit seiner Proposition, (weil dessen Klage schon bey denen Acten ist) sondern der Beklagte excipiendo den Anfang zu machen.

§. 17. Die Räte müssen bey dem constitutioniren und bey denen Verhören, die Vorträge mit schreiben, und wann Relationes verlesen werden, die Haupt-Umstände so wohl ex facto als aus denen angeführten Rationibus notiren, damit sie ihr Votum mit desto mehrerer Solidität, und desto reinerem Gewissen ertheilen können.

§. 18. Die Ober-Amts-Regierungen (insonderheit die zu Breslau) müssen künfftig die Advocaten und Unter-Richter, wann sie gegen den Codicem Frider. handeln, ohne Nachsehen, und besser als bishero, bestrafen. Und weil die Haupt-Ursach der bisherigen Indulgentz von der grossen Connexion zwischen denen Räten und Advocaten herrühret; So müssen sich Membra Collegii künfftig eines allzugenauen Umgangs mit denen Advocaten gänzlich enthalten.

Wie sie dann auch so wenig von Advocaten als Partheyen privat Informations in ihren Häusern annehmen, sondern dieselbe sofort abweisen, auch auf kein Privat-Schreiben in Justiz-Sachen antworten sollen.

§. 19. Es hat die Königl. Commission ferner wahrgenommen, daß die Breslauische Regierung zwar viel Commissiones zur Güthe veranlaßt, diese aber selten den Vergleich zum Stande gebracht, unterdessen gleichwohl Enorme-Gebühren und Diäten davor genommen haben. Wir ordnen und wollen daher, daß künftig, wann sich die Güthe zerschläget, keine Diäten oder Gebühren davor genommen werden sollen. Es soll auch die Versuchung der Güthe niemahls durch einen Bescheid, sondern auf eines oder des andern Ansuchen bey dem constitutioniren, oder wann solche ex officio veranlaßt wird, durch mündliche Ansage angeordnet: die Haupt-Sache aber niemahls dadurch aufgehalten werden: Damit Wir aber wissen mögen, ob auch die Räte und Advocaten wirklich einen Vergleich zum Stande gebracht, so müssen die Ober-Amts-Regierungen alle Viertel Jahr eine besondere Liste von verglichenen Sachen, nach der Vorschrift des Cod. Frider. pag. 270. §. 12. an Uns einschicken.

§. 20. Weil Wir auch wohlbedächtig verordnet, daß wann ein Membrum Collegii aus was vor einer Sache es sey, verklagt wird, dem Kläger frey stehen solle, bey einem andern Collegio seine Klage anzustellen. So lassen Wir es lediglich dabey bewenden, dergestalt, daß der Kläger bey der nächsten Schlesischen Regierung den Beklagten in Anspruch nehmen kan, und dieser sub poena contumacia dem Actori daselbst antworten muß.

II.

Instruction vor die Secretarios und Registratores.

§. 21. Die Secretarii müssen künftig allein die Taxe auf die Expeditiones setzen, und hierunter ihren Eyd und die Sportul-Ordnung vor Augen haben.

Was aber die Taxe derer Bescheide und Urtheil betrifft, solche muß bey einer jeden Relation in pleno determiniret, nach der Billigkeit angesetzt, und von denen Referenten auf das Urtheil und in das Urtheils-Buch notiret werden.

§. 22. Die Secretarii müssen die Expeditiones ohne Noth nicht multipliciren, noch die Sportuln durch neben Expeditiones vermehren: Wann also zum Ex. ein Commissoriale auf zwey Commissarios ausgefertigt wird, muß vor beyde nur eins expediret werden: Es darf auch nicht dieses Commissoriale den Partheyen durch ein besondres Rescript notificiret werden, weil die Commissarii denenselben durch ihre Citation solches kund machen.

Die Registratores, insonderheit in Oppeln und in Glogau, müssen künftig die Registratur in besserer Ordnung halten, und sich dem Tit. IX. Cod. Frider. Part. I. besser bekannt machen.

§. 23. In specie aber müssen die Registratores

1) Die finaliter abgethanen Sachen und Processereponiren, und eine besondere Registratur darüber halten.

2) Ein General-Journal von allen Sachen, wie sie täglich einlauffen, halten.

3) Aus diesem General-Journal müssen sie nachhero separiren, 1.) die Criminal-Sachen, 2) die Concurs-Processse, 3) die Sachen erster, zweyter und dritter Instantz, in specie aber 4) diejenigen Sachen, so in der dritten Instantz per Revisionem an das Tribunal gehen, und nur bey denen Ober-Aemtern instruiret werden, 5) die Sachen so von denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten per Appellationem an die Ober-Amts-Regierung kommen.

Ueber

Ueber eine jede Art von diesen Processen muß der Registrator eine besondere Registratur halten.

4) Müssen die Registratores die Vormundschafts-Sachen welche nicht zum Process geziehen, nicht in ihre Registratur bringen, sondern solche dem Registratori des Pupillen-Collegii, wann sie ihnen zu handen kommen, zustellen.

5) Müssen sie die Sachen so voluntariae jurisdictionis sind, gleichfalls nicht in die Process-Liiten bringen, sondern über dieselben eine besondere Registratur halten.

6) Müssen die Registratores die Acta auf ihre Kosten heften, die Memorialien so bald sie aus der Expedition kommen, ad Acta bringen, solche foliiren, und in den Rotulum eintragen, auch die Rubriquen nach dem ihnen vorgeschriebenen Formular verfertigen.

7) Wann Acta verlohren gehen, und die Registratores bey Nachsehung ihrer Registratur (welches sie alle Monath thun sollen und müssen) finden, daß einige Acta mangeln, sollen sie solches dem Collegio so fort anzeigen, da dann diejenigen Räte, welche die Acta zuletzt erhalten, wie auch dem Befinden nach die Advocaten und Partheyen selbst, item der Registrator und Cancellisten eydlich vernommen, und dem Fisco dabey zu vigiliren anbefohlen werden muß.

Wann sich Acta keines Weges wieder finden lassen wollen, müssen sie aus denen Manual-Acten ergänzt werden: (Daher es nöthig ist, daß die Advocaten richtige Manual-Acten halten). Die Regierung aber muß niemahls etwas so pars Actorum ist, ohne beyde Theile zu hören, und ohne einen Bescheid darüber zu ertheilen, von denen Acten removiren.

8) Sollen keine besondere Volumina Actorum gemacht werden, wann die Sache zum Beweis verwiesen wird; sondern das Volumen Actorum muß continuiret werden: weil nach der jetzigen Verfassung die Acta, ehe es zum Beweis kommt, nur in wenig Bogen bestehen.

III.

Instruction vor die Advocaten.

§. 24. Obgleich denen Advocaten was ihres Amtes ist, in dem Cod. Frider. Part. I. Tit. XIV. deutlich vorgeschrieben worden, so hat dennoch die Königl. Commission verschiedene Unordnungen in denen Schlesischen Regierungen bey einigen Advocaten wahrgenommen, daher haben Wir nöthig gefunden, denenselben folgende Instruction zu ertheilen.

§. 25. Alle Advocaten der dreyen Regierungen werden nachmahls in genere in Ansehung ihres Amtes auf den Cod. Frid. Part. I. Tit. XIV. verwiesen, in specie aber werden sie angewiesen.

1) Ihre Actiones und Exceptiones nach Anleitung des Codicis Frider. gehörig zu instruiren, und zu dem Ende gleich Anfangs von ihren Partheyen nach dem nunmehr gedruckten Formular die benöthigte Information einzufordern.

2) Höchstens binnen 3. Monath auf dem Libellum actionis zu excipiren, und litem zu contestiren, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam in der Haupt-Sache erkannt werden solle.

3) Binnen 3. oder höchstens 4. Monathen a die litis contestata die erste Instantz ad definitivam zu befördern.

©

4) Nach

- 4) Nach eingebrachter Klage, die in der Haupt-Sache angelegte Verhöre durch keine schriftliche Vorstellung wendig zu machen.
- 5) Alle ihre Exceptiones auf einmahl in dem angelegten Termino einzubringen, und eventualiter litem zu contestiren.
- §. 26. Es haben sich auch die Advocaten wenig um die Vollmachten bekümmert; Weil es aber ad Substantiam Processus gehöret, so müssen sie genau darauf Achtung geben, daß die Vollmachten nach dem Codice Frider. insonderheit, wenn es Gemeinen und Stifter betrifft, eingerichtet, ein Substitutus darin benennet, und dessen Acceptation unter seiner Hand bescheiniget werden, sie müssen sich auch bey 10. Reichsthaler Strafe nicht untersehen, in schwebenden Process-Sachen ein Mandatum ad certum Actum, wie vorhin in Doppeln geschehen, anzunehmen, und zu produciren.
- Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten in ihren gedruckten Vollmachten, in denen Fällen, welche nach dem Cod. Frid. pag. 60. §. 13. eine Special-Vollmacht erfordern, sich selbst dergleichen Special-Vollmacht zu ertheilen, und solche in dem darin leer gelassenen Raum zu inseriren pflegen.
- Weil nun bishero insonderheit bey Hebung der Gelder ex deposito und sonst viele Unordnungen daher entstanden, so soll künftig keinem Advocato einiges Geld vor seine Parthey ausgezahlt werden. Er habe dann von der Parthey eine special und gerichtliche Vollmacht darzu erhalten; In denen übrigen Fällen aber ist es gnug, wann er eine geschriebene von seiner Parthey produciret.
- §. 27. Es müssen auch die Advocaten davor sorgen, daß die Insinuationes nach dem Cod. Frider. Part 3. Tit. 9. besorget, und solche bey denen in contumaciam zu thuenen Vorträgen, jederzeit gehörig dociret werden. Vid. Cod. Frider. Part 3. Tit. 18. §. 8.
- §. 28. Wann ein Advocat den Verhörs-Termin nicht abwartet, oder die Schrift zur gehörigen Zeit nicht einbringt, oder den Beweis in der bestimmten Zeit nicht antritt, und der gegenseitige Advocat dessen Contumaciam nicht accusiret, so sollen beyde Advocaten jedesmahl mit 5. Rthaler Strafe belegt werden, der eine, weil er die ihm vorgeschriebene Zeit nicht beobachtet, der andere, weil er dessen Contumaciam nicht accusiret hat, allermassen keinen von beyden frey stehet, denen Rechten ihrer Partheyen, durch ihre Negligentz zu präjudiciren.
- Und hierauf müssen die Präsidenten bey der Monatlichen Revision der Acten hauptsächlich Achtung geben, weil dieses das einzige Mittel ist, die Prozesse in ihrem rechtlichen Gang zu unterhalten.
- §. 29. Wann die Advocaten Dilation suchen, müssen sie anzeigen, wie viel Zeit ihnen anfänglich verstattet worden, weil die Dilation niemahls auf eine höhere Zeit, als der erste Termin gewesen, gegeben werden soll.
- §. 30. Bey denen Verhören und allen Vorträgen müssen die Advocaten so wohl ihren Namen, als in wessen Namen sie erscheinen, deutlich anzeigen.
- §. 31. Es hat auch die Königl. Commission wahrgenommen, daß einige Advocaten ihre Schriften mit vielen unnöthigen Beylagen überhäufen, weitläufige Documenta, woraus der Passus concernens allein genug wäre, in extenso beylegen, und solchergestalt die Copial-Gebühren vermehren, und die Acta vergrößern. solches müssen die Advocaten künftig unterlassen, oder gewärtigen, daß sie die Copial-Gebühren vor verlustig erkläret, und überdem mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

- §. 32. Die Hände und Schriften einiger Advocaten sind öfters dergestalt beschaffen, daß sie kaum zu lesen seynd.
- Weil nun die Partheyen die Copialien theuer gnug bezahlen müssen, so liegt denen Advocaten ob, die Schriften, wann sie selbst keine tüchtige Schreiber haben, durch die Cansellisten copiren, und ihnen davor von denen accordirten 2. Gr. einen Groschen zufließen zu lassen, weil sonst denen Advocaten bey Abfassung der Urtheile die Copialien nicht passiret, sondern der Sportul-Cassen zu erkannt werden sollen.
- Die Doppelte Advocaten in specie müssen sich auch eines vernünftigen und verständigen Styli gebrauchen, und daher ihre Memorialien und Schriften mit mehreren Bedacht aufsetzen, oder gewärtigen, daß sie, wann sie sich hierunter nicht corrigiren, zum erstenmahl mit 5. Rthlr. zum zweyten mahl mit 10. Rthlr. bestraft, zum dritten mahl aber dimittiret werden sollen; Worauf die Ober-Amts-Regierung insbesondere Achtung geben muß.
- §. 33. Wann die Partheyen sich vergleichen, oder den Process nicht fortsetzen wollen, müssen die Advocaten solches bey 5. Rthlr. Strafe anzeigen, eine besondere Vollmacht oder der Partheyen Consens darüber produciren, damit die Sache aus der Process-Liste gelöscht, und die Registratur mit abgethanen Sachen nicht überhäuffet werde.
- §. 34. Es können die Advocaten sich nicht entbrechen, alle expedirte Sachen nach Vorschrift des Cod. Frider. Part. I. Tit. 8. §. 6. und Tit. XIV. §. 15. seq. aus ihren Mitteln auszulöschen, diese Auslöschung aber gehet nicht weiter als bis ad definitivam einer jeden Instantz.
- Wenn also blos interloquiret wird, muß die Liquidation der Advocaten und angelegten Cansley-Gebühren, ausgesetzt werden, wie dann auch die zwey Rthlr. Termin-Gelder, nicht, als wann definitive erkannt worden, von denen Partheyen gefordert werden können, weil noch ungewiß ist, ob dieselbe nicht etwa der Sportul-Cassen zuerkannt werden dürfen.
- In der Appellation und Revisions-Instantz, müssen gleichfalls keinen Advocaten Gerichts-Gebühren liquidiret und moderiret werden, als wann die vorige definitive con- oder reformirt wird.
- Wann keines von beyden geschieht, sondern in diesen Instanzen blos interloquiret, und 3. C. auf einen Beweis erkannt wird, so können zwar die liquidirte Gebühren moderiret, aber nicht eher bis die definitiva erfolgt, gefordert werden.
- Im übrigen müssen die Advocaten alles dasjenige, was in dem angeführten §. 15. usq. ad 24. wegen der Gebühren vorgeschrieben ist, genau beobachten.
- Es können sich die Advocaten um so viel weniger über diesen Vorschus beschweren, weil die Auslagen wenig importiren, nachdem der Process in wenig Monaten in jeder Instantz jeso geendigt wird; die Memorialien welche zur Instruction des Process gehören, mündlich vorgetragen; die Decreta ohne Expedition publiciret; folglich außer dem Libello und dem Urtheil, nebst ein paar Memorialien, nichts bezahlt werden darf: die Commissions-Gebühren aber aus der Sportul-Casse, die Kosten bey denen Zeugen-Verhören, Confirmations-Gebühren: von denen Partheyen selbst bezahlt werden. Zugeschweigen, daß denen Advocaten zu denen moderirten Gebühren und Auslagen absque monitorio gratis durch die Execution wieder verholten wird, ratione dererjenigen aber welche außer der Jurisdiction der Amts-Regierung wohnen, denen Advocaten frey stehet, Caution diewegen zu fordern.
- §. 35. Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Cassation etwas vor seine Gebühren stante processu nehmen, sondern bey dem Schluß der ad definitivam in-

struirten Acten, oder bey deren Inrotulation seine Liquidation mit übergeben, und der Moderation gewärtigen.

Wann er solches unterläßt, sollen die Sportuln ex Actis moderiret, der Sportul - Casse zuerkannt, und von dem Clienten des Advocati beygetrieben werden.

§. 36. Weil auch Se. Königl. Majestät bey denen Concurs-Processen keine Inrotulation von Seiten derer Creditorum und deren Advocaten nöthig finden, so soll denen Advocaten nicht erlaubt seyn, pro inrotulatione etwas zu liquidiren, weil gnug ist, wann der Contradictor zur Inrotulation citiret wird, der ohne dem die Jura der sämtlichen Creditoren respiciren, und mit 2. Rthlr. vor Abwartung des Terminis zufrieden seyn muß.

Der Secretarius aber muß diese Inrotulation vi officii verrichten, und kan daher nichts davor pretendiren.

§. 37. Weil bey der jetzigen Einrichtung, insonderheit in Ansehung des constitutionirens, die beständige Gegenwart eines Advocati erfordert wird, so werden die sogenannte Land-Advocaten hiedurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft.

Es muß auch kein Advocat bey Straffe der Cassation außer denen Ferien verreisen, oder eine Commission übernehmen, weil sie nach der jetzigen Einrichtung mit dem constitutioniren, und Verfertigung derer Schrifften, alle Hände voll zu thun haben.

§. 38. Es ist verschiedentlich von denen Partheyen darüber geklaget worden, daß die Advocaten keine Memorialien verfertigen, noch die von andern verfertigte unterschreiben wollen. Daher ordnen und wollen Wir, daß zwar die Gerichte dergleichen Memorialien annehmen, aber zugleich

- 1) Die Supplicanten zur Benennung des Conscipienten, allensfalls vermittelst Eydcs anhalten sollen, worauf
- 2) Wann die Supplicanten vorher einen Advocaten in loco judicii gehabt, das Memorial demselben durch ein Marginale zugestellet werden soll, um die Ursache anzuzeigen, warum er den Supplicanten nicht weiter dienen wolle.
- 3) Wann der Advocaten Bericht einkommt, muß der Präsident, oder ein von ihm zu deputirender Rath, die Acta damit conferiren, in pleno daraus vortragen, folglich den Querulanten cum causa cognitione bescheiden.
- 4) Wann über den Advocaten des Ober-Gerichts und dessen Versäumnis selbst geklaget wird, muß dem Supplicant ex officio ein Referendarius, oder Rechtsverständiger Secretarius zu gegeben werden, welcher die Klage examiniren, ein Protocoll darüber halten, und wie die Sache beschaffen, berichten muß, da dann, wann ein Schein Rechtsens vorhanden, einem vordenen Advocaten anbefohlen werden soll, gegen die Gebühr ein Memorial zu verfertigen.
- 5) Wann über ein Unter-Gericht geklaget wird, und der Kläger dieserwegen ein Memorial übergiebt, soll dem Gerichte durch ein Marginale das Memorial zugestellet, und ihn zugleich befohlen werden, mit Einsendung der Acten zu berichten, sich aber zugleich nach dem Conscipienten zu erkundigen.
- 6) Wann der Kläger kein Memorial übergiebt, sondern klagt, daß ihm keiner eines machen wolle, so soll ihm das Gericht, wie vorhin sub N. 4. verfahren, jemand zugeben, welcher die Sache ad Protocollum nehmen, und welches hernach ex officio dem Unter-Richter zugesandt, und dessen Bericht mit Einsendung der Acten erfordert werden muß.

Wann der Unter-Richter Anlaß zu der Klage gegeben, muß er dem Kläger die Kosten bezahlen, und derselbe jedesmahl mit 5. bis 10. Rthlr. bestraft werden,

den, wann aber zur Ungebühr geklaget worden, muß der Kläger nach denen Edicten bestraft, zugleich aber auch der Conscipient mit 10. Rthaler, oder vier Wöchentlicher Gefängnis halb bey Wasser und Brodt, belegt werden.

§. 39. Kein Advocat welcher zum Contradictore gewählt worden, soll zugleich zum Curatore Bonorum bestellet werden, weil die dabey erforderliche Reisen nicht allein denen Creditoren grosse Kosten verursachen, sondern auch die Advocaten an ihrer ordinären Arbeit hindern.

Ein anderes ist, wann keine Land-Güter vorhanden seyn, welche eine Wirthschaftliche Administration und Aufsicht erfordern: Weil der Contradictor nach dem Cod. Frider. pag. 285. §. 12. & 13. vi officii vor die Conservation des Vermögens sorgen muß. Vid. infr. §. 45. n. 7.

§. 40. Schließlich wollen Se. Königl. Majestät denen Advocaten gar nicht verbiethen, bey Endigung des Process, und wann nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Partheyen, welchen sie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Präsent zu nehmen, sie müssen aber bey der oben gesetzten Straffe solches neque directe neque per indirectum fordern, am wenigsten aber sich dergleichen vor oder nach Endigung des Process versprechen lassen, allermassen die Parthey, wann sie auch ultro dergleichen versprechen, nicht daran gebunden sind, und der Advocat cassiret werden soll.

IV.

Instruction in Ansehung des Modi procedendi.

§. 41. Nachdem Unsere zu Untersuchung des Schlesischen Justiz-Wesens angeordnete Commission wahrgenommen, daß der Codex Fridericianus in Schlesien insonderheit bey der ehmaligen Oppelschen Regierung in passibus lucrativis angenommen, in onerosis aber nicht allezeit darauf reflectiret worden; So haben Wir Unsern Ober-Amts-Regierungen: so wohl, als denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten, hiedurch nochmals ernstlich anbefohlen wollen, sich ratione modi procedendi und sonst überall striete nach Unserm Codice Fridericiano zu achten, und sich solche zur einzigen Richtschnur aller gerichtlichen Handlungen dienen zu lassen.

§. 42. In specie aber haben Wir denen Regierungen folgende Instruction über einen und anderen Punkt ertheilen wollen.

Wann ein Terminus zum mündlichen Verhöre eingesetzt wird, müssen die Sachen nicht ohne höchst wichtige Ursache loco oralis verwiesen, sondern wann viele Partheyen sich angeben, die Verfertigung der Decreten bis auf den Nachmittag ausgesetzt, hingegen mit denen Verhören sofort der Anfang gemacht werden.

Damit aber die Regierung so wohl als die Advocaten wissen mögen, wann eine Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel zu verweisen: So müssen

- 1) Loco oralis diejenige Sachen verwiesen werden, welche in terminis mündlich hätten vortragen werden müssen, aber wegen Mangel der Zeit, oder weil die Sache viele, ob schon geringe, Punkten betrifft, zum Verfahren von 3. zu 3. oder höchstens von 8. zu 8. Tagen verwiesen werden.

Dahero dergleichen Sachen auch nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden dürfen, dem Advocaten werden auch nicht mehr als 2. Rthaler vor beyde Schrifften bezahlt, und das Ober-Amt kan bloß 1. Rthlr. von jeder Parthey an Urtheils-Gebühren fordern.

D

2) Zum

- 2) Zum Schrift-Wechsel müssen diejenigen Sachen verwiesen werden, welche ihrer Natur nach eine weitläufige Ausführung erfordern, als wann aus vielen Documenten eine Sache deduciret wird, wann die Klage in vielen und wichtigen Punkten bestehet u. welchenfalls der Terminus zur Handlung von 3. zu 3. oder 4. zu 4. Wochen angesetzt werden muß.
- §. 43. Die Processen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sind bishero so fort zum schriftlichen Verfahren verwiesen, folglich über alle Punkte bis ad duplicam verfahren, die Acta ohne Noth gehäuffet, und eine geraume Zeit darüber zu gebracht worden.
- Dieses zu coupiren, soll künftig in dergleichen Sachen, ein raumslicher Terminus angesetzt, beyde Theile wo möglich in Person, und zwar die Unterthanen durch zwey oder drey Deputirte so von der Sache die beste Wissenschaft haben, zu erscheinen, und ihre Documenta und Urbaria mitzubringen, citiret werden.
- Das Collegium muß ein oder zwey Rätthe deputiren, welche beyde Theile in Gegenwart ihrer Advocaten selbst über einen jeden Punkt examiniren, ein richtiges Protocoll darüber halten, und solchergestalt den Process ex officio instruiren sollen.
- Diese deputirte Rätthe, müssen bey jeden Punkt suchen, die Partheyen zu vergleichen, diejenige welche nicht verglichen werden können, in Collegio vortragen, und per sententiam decidiren, wenn aber einige Punkte einen Augenschein oder Beweis erfordern, solche dahin verweisen.
- Welcher Modus procedendi auch in Pacht- und Rechnungs-Sachen beobachtet werden soll.
- §. 44. In Wechsel-Sachen müssen die Ober- und Amts-Regierungen stricte nach dem neuen Wechsel-Edict procediren, oder selbst davor haften.
- §. 45. Die größte Mißbräuche sind bey einigen Regierungen, in Ansehung derer Concur- und Liquidations-Processen vorgegangen, woben ein jeder von Anfang bis zu Ende des Concur zum Präjudiz der armen Creditoren zu profitiren gesucht hat.
- Um nun ratione futuri dergleichen Unordnung zu verhüten, so wollen Wir
- 1) daß in genere die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebene Concur-Ordnung in formalibus & materialibus genau beobachtet, und dieselbe von denen Rätthen, und in specie den Decernenten, so bald ein Concur imminirt, fleißig nachlesen, und über die Eröffnung des Concur keine Weitläufigkeit verstatet, sondern nach dem Codice Fridericiano darunter verfahren, und wann die Eröffnung erkannt worden, die Creditores so fort ad liquidandum citiret werden.
 - 2) Daß alle Concurse binnen 3. Monath in prima instantia geendiget werden müssen.
 - 3) Daß künftig die Liquidationes von zweyen Deputirten ex Collegio aufgenommen, und das Protocoll nicht allein von dem Secretario, sondern auch von einem jeden Deputato besonders geführt werden müsse, damit sie bey Abfassung der Priorität-Urtheil von denen Jurbus Creditorum desto besser urtheilen können.
 - 4) Daß vor die Liquidation keine Gebühren, viel weniger das bisherige $\frac{1}{2}$ pro Cent weiter gefordert, auch denen Secretarien und Advocaten keine Inrotulations-Gebühren weiter passiret werden sollen.
 - 5) Unter anderen vielen Mißbräuchen ist auch diese bey der ehmaligen Oppelschen Regierung eingeschlichen, daß so wohl bey entstandenen Concur und Liquidations-Processen, als bey anderen Executionen, wann Güther subhastiret werden sollen, bey einem jeden Subhastations-Termin, das

Geboth

- Geboth ad Protocollum genommen, ein Bescheid darüber publiciret, und ein neues Patent mit dem Licito ausgefertigt, und angeschlagen, und die Sporteln dadurch vermehret worden. Weil nun dieses directo mit dem Codice Fridericiano streitet, so stehet zwar einem jeden frey, gleich in dem ersten oder zweyten Termino auf das angeschlagene Guth zu biethen. Es soll auch das Geboth ad Protocollum genommen werden, es braucht aber weder eines Bescheides noch Expedition eines neuen Patents, sondern es muß dieses Geboth nach Anleitung des Cod. Frider. pag. 203. §. 46. bloß unter das Patent verzeichnet werden.
- 6) Die Advocaten derer Creditoren und der Contradictor sollen ihre Gebühren bey dem Schluß der Liquidation liquidiren und bey Strafe der Cassation nicht das geringste während dem Concur nehmen, bis die Gebühren in der Classifications-Urtheil gerichtlich moderiret und determiniret worden.
- 7) Wann ein besonderer Curator honorum, oder Sequester zu Administration des Vermögens constituiret, und demselben mit der Creditoren Bewilligung ein Salarium davor ausgemacht worden, kan er nichts weiter vor seine Bemühung und Arbeit fordern, sondern muß alles umsonst verrichten. Wann aber dergleichen Curatori keine gewisse Besoldung ausgemacht worden, muß die Regierung solche nach Beschaffenheit der Güther, und der Bemühung ex officio, und in pleno per majora determiniren.
- Wann der Contradictor in denen Fällen da keine Güther zu administriren nöthig, zugleich zum Curatore Bonorum constituiret wird, (vid. supr. §. 39.) so kan er dieserwegen kein Salarium prärendiren, weil er ohnedem vermöge seines Amtes vor den Verkauf der Mobilien, Einhebung der Zinsen, und der Miethe u. zu sorgen, und das Geld ad depositum zu liefern schuldig ist, da hingegen ihm, wann er etwas dieserwegen bey der Regierung suchen, oder vorstellen muß, qua Advocato die Arbeit nach geendigtem Concur bezahlt wird.
- Im Fall aber nothwendige Ausgaben sich hervor thun, und einige Umstände sich eräugnen, welche ohne Vorschuß und baares Geld nicht gehoben werden können, solchenfalls muß der Contradictor, oder Curator, sich jedesmahl bey denen Regierungen melden, und eine Assignment auf die vorrätthige Gelder des Concur auswirken.
- 8) Die Regierungen müssen davor sorgen, daß die Gelder, so bald der Concur, oder Liquidations-Process zum Ende, ohnverzüglich distribuiret werden, daher sie die Deposital-Gelder nicht länger als sie glauben, daß der Concur zum Ende gehen werde, und nach Anleitung der Deposital-Ordnung ausleihen müssen.
- 9) Es müssen künftig bey denen Concur- und Liquidations-Processen keine besondere Präclusiv-Urtheil verfertiget, oder publiciret werden, sondern die Creditores die sich nicht gemeldet, müssen in der Classification abgewiesen werden.
- Es gehöret aber diese Verordnung nicht auf den Fall, wann der Käufer eines Guths die Creditores zu seiner Sicherheit citiren lassen, und sich kein Creditor meldet, weil alsdann eine besondere Präclusiv-Urtheil nöthig ist.
- 10) Es muß auch in Liquidations- und Concur-Sachen kein besonderes Commissoriale ausgefertigt werden, sondern diejenige Deputirte, welche der Liquidation beywohnet, müssen nach publicirten Classifications-Urtheil ex officio davor sorgen, daß ein Terminus zur Distribution angesetzt, und die Creditores dazu citiret werden. In diesem Termino müssen sie

D 2

mit

mit Zuziehung des Calculatoris nach Anleitung des Classifications-Urtheil die Distribution reguliren, ein ordentlich Protocoll darüber halten, und daraus ein Distributions-Urtheil abfassen, solches denen Creditoren publiciren, und darnach die Gelder auszahlen.

Es ist um desto mehr nöthig, daß die Distributio per modum sententiae geschehe, weil die Erfahrung bezeuget, daß öfters nach vielen Monathen einige Creditores, insonderheit wann sie auswärtig sind, klagen, daß in Ausrechnung der erkannten Zinsen geirret sey u. womit sie auch wann die Distributio nicht vim sententiae hat, gehdret werden müssen.

§. 46. Weil bey einigen Regierungen mit denen Depositis sehr übel gewirthschaffet worden, so haben Wir durch die Depositat-Ordnung diesen Unwesen abgeholfen, und darin solche Anstalt gemacht, damit dergleichen Gelder, welche fidei publicae anvertrauet werden, eine vollkommene Sicherheit haben mögen. Wornach sich also Unsere Ober-Ämter-Regierungen und Rendanten, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, achten müssen.

Worben Wir dieselbe nochmals erinnern, (1) nicht mehr als 1 pro 100. bey der ersten Einzahlung (und niemahlen etwas weiter) zu nehmen, (2) dieses 1. pro 100. zur Sportul-Cassen zu liefern, (3) keine Depositat-Gebühren als von wirklich deponirten Geldern, zu nehmen, (4) keine deponirte Gelder als gegen sichere Gerichtliche constituirte Hypothequen auszuleihen, (5) die ohne solthane Hypothec ausgeliehene Gelder, müssen die Regierungen sofort aufkündigen, welches sie auch alsdann thun müssen, wann die Hypothec mit vielen Schulden beschweret ist, und ohne Subhatacion das Capital nicht erhalten werden kan. Und weil (6) alle Concurs Processse in diesem Jahr geendiget werden sollen, müssen die Regierungen die Gelder parat halten, damit die armen Creditores nach so langen warten, durch die Distribution zu dem ihrigen gelangen mögen: Im Fall aber (7) die Gelder nicht sofort eingeschafft werden, soll die Execution gegen diejenige welche nicht die gehörige Sicherheit gebraucht, geschehen.

Es müssen (8) die General-Fiscäle auf alle diese Umstände, und daß denenselben genau nachgelebet werde, Achtung geben, auch wann sie einen Mangel dabey finden, an Uns immediate davon berichten.

§. 47. Die dem Lande so beschwerlichen Sperrungen, wodurch nicht allein unzählige Collisiones zwischen denen Obrigkeiten entstanden, sondern auch denen Unterthanen unerträgliche Kosten zugezogen worden, haben Wir in Unsern Schlesi-schen Provintzen, Ober-Ämtern und Mediat-Regierungen, wie auch in allen Städten und auf dem Lande durch ein besonderes Edict auf ewig aufgehoben und verboten.

Es wäre dann daß keine Erben vorhanden, oder unter denen Erben Unmündige, oder andere, welche einen Curatorem nöthig haben, vorhanden seyn, in welchem Fall die Commissarii perpetui die Sperrung vorzunehmen befugt, die Schulden aber schuldig seyn, denen Justiz-Räthen Nachricht davon zu ertheilen.

§. 48. Es ist schon vielfältig verordnet, und in dem Codice Fridericiano wiederholt worden, daß niemahlen eine Dilation zu Antretung des Beweises verstatet werden solle. Wobey es um desto mehr zu lassen, weil der Actor und Reus den Beweis gleich Anfangs bey der Hand haben müssen.

§. 49. Wann auf Beweis erkannt wird, muß in dem Urtheil specificce angeführet werden, was erwiesen werden solle, daher die Formula generalis daß Kläger schuldig, dasjenige, was an der Klage verneinet worden, zu erweisen, weiter nicht gebraucht werden soll.

§. 50. Wenn pure auf den Rotulum Testium submittirt wird, muß solches dem Gegentheil nicht bloß zur gleichmäßigen Erklärung communiciret, sondern ihm anbefohlen werden, zu excipiren, oder zu submittiren.

§. 51. Wenn ein Rotulus publiciret worden, muß kein Terminus darüber zu verfahren angesetzt werden, sondern der Beweis-Führer muß bey dem constitutioniren um die Communication des Rotuli bitten, und ihm alsdann durch das folgende Decret anbefohlen werden, binnen 14 Tagen seine Deductions-Schrift einzubringen.

§. 52. Es ist auch wohlbedächlich in dem Cod. Frid. versehen, daß derjenige, welcher sich an dem Beweis verspätet, und Restitutionem in integrum bittet, nicht allein die Ehehaften schriftlich anzeigen, sondern auch zugleich die Articuli cum denominatione Testium & adjunctione Documentorum übergeben, oder in dessen Entstehung sofort abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden solle, welches künftig besser als bishero geschehen, beobachtet werden muß.

§. 53. Wann ein Re- oder Correferent krank, oder sonst verhindert wird, müssen die Acta demselben abgenommen, und einem Referendario zur Verfertigung der Relation, oder Correlation, zugestellt werden, damit die Sache durch des Re- oder Correferenten Krankheit nicht aufgehalten werde.

§. 54. Es ist zwar in dem Codice Fridericiano versehen, daß, wann jemand appelliret, und binnen 4 Wochen seine Justification einbringt, der Ober-Richter Acta ohne weiteres Verfahren distribuiren müsse, auch dem Befinden nach entweder die vorige Sententz sofort, und ohne weitere Handlung confirmiret, oder die Sache zum weiteren Verfahren verwiesen werden solle.

Weil aber die Erfahrung zeigt, daß bey denen Mediat-Regierungen, und bey denen Unter-Gerichten, die Sachen dergestalt schlecht instruiert werden, daß fast alle Justificationes zum ferneren Verfahren verwiesen werden. So hat die Königl. Commission zu Ersparung der Zeit und Kosten nöthig gefunden, die von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichte in der Appellations-Instanz einlaufende Justificationes dem Appellaten allezeit ad excipiendum zu communiciren, und ad duplicas usque darin verfahren zu lassen, wornach sich die Unter-Gerichte, und die Advocaten zu achten haben.

Bei denen Sachen aber, welche in prima Instantia zu denen Regierungen (wo zwey Senatus vorhanden, wie in Breslau und Glogau) gehdren, bleibt es bey der Verfassung, daß auf die bloße Justification gesprochen werden müsse, weil eines Theils die Processse bey denen ersten Senaten besser als bey denen Mediat-Regierungen instruiert werden, andern Theils die Acta ohne kostbare Hin- und Hersendung gleichsam de manu in manum tradiret, folglich der Process dadurch nicht aufgehalten wird.

Und weil bey der Oppelschen Regierung nur ein Senatus vorhanden, folglich weitläufig und kostbar fallen würde, durch die Breslauische Regierung, (als wohin künftig die zweyte, oder Appellations-Instanz per modum Commissionis gehen soll) auf die bloße Justification sprechen zu lassen, so sollen auch die Acta, wann von der Oppelschen Regierung Spruch appelliret wird, jederzeit duplicando geschlossen, und alsdann erst Acta zum Spruch nach Breslau gesandt werden.

Es müssen daher die Advocaten, wann von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichten, wie auch bey der Oppelschen Regierung appelliret ist, die Justifications Schrift, binnen der gesetzten Zeit bey dem constitutioniren in duplo übergeben, solche des Appellaten Mandatario ad excipiendum communiciren; oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist, bitten, dem Appellato anzubefehlen, darauf in termino ordinis zu excipiren, und einen Mandatarium zu bestellen.

§. 55. Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß in vielen Sachen, wenn appelliret wird, die Advocaten zugleich auf das Beneficium non deducta deducendi antragen, und die Führung eines weiteren Beweises suchen.

Nun ist zwar einem jeden erlaubt, sich dieses Beneficii zu gebrauchen, weil aber dieser Casus nicht leicht entstehen kan, wann der Advocat gleich Anfangs eine völlige Information von seiner Parthey fordert, so ist wohl keine andere Vermuthung, als daß solches mehrentheils um die Sache noch länger aufzuhalten geschehe.

Wann also die Advocaten auf dergleichen Beweis in der Appellations-Instanz bestehen, so muß 1) die Parthey so wohl als der Advocat dem Libello einen mit eigener Hand unterschriebenen Eyd beylegen, und darin versichern, daß sie von diesem näheren Beweis vorhin nichts gewußt habe: und wann 2) dieser neue Beweis nicht releviret, und solches aus denen Articulis selbst klar am Tage lieget, so muß der Beweis-Führer dem Appellaten allezeit die Kosten der zweyten Instanz erstatten, der Advocat aber 3) seiner Gebühren vor verlustig erkläret, und dieselben der Sportul-Cassen zuerkannt werden.

§. 56. Ohngeachtet auch in dem Codice Fridericiano pag. 149. §. 5. versehen, daß die Sententiae loco monitorii seyn sollen, so haben einige Regierungen dennoch eine Executions-Ankündigung expediren lassen.

Es muß also die Regierung niemals dergleichen Executions-Ankündigung veranlassen, sondern wann der Schuldner binnen 14 Tagen a die judicati nicht bezahlet, muß ihm ein Terminus von 14 Tagen gesetzt werden, dem Judicato ein Genügen zu thun, oder widerigensfalls die würckliche Execution zu gewarten: gestalten dann zu gleicher Zeit ein Mandatum an den Amts-Pfänder dahin ausgefertigt werden muß, daß wann der Debitor binnen der Zeit dem Judicato kein Genügen thut, und keine Quittung oder Nachsicht von dem Actore produciret, oder kein anderer Befehl Gerichtswegen ihm zukommt, er nach Ablauf der 14 Tagen die Execution nach der Amts-Pfänder Ordnung antreten solle. Es muß aber in der Expedition nicht vergessen werden, dem Mandato jederzeit das Quantum einzurücken, worauf die Execution geschehen soll.

§. 57. Die Executiones welche in immobilia geschehen, als Immissiones, Taxationes, Subhastationes, Traditiones, sollen niemals denen Amts-Pfändern, sondern denen Justiz-Räthen, und ordentlichen Commissariis, aufgetragen werden. Vid. Cod. Frid. pag. 262. §. 2. Lit. K.

§. 58. Wann die Execution von einem auswärtigen Richter per requisitoriales gesucht wird, muß die Regierung nach dem Codice Frider. solche so fort veranlassen, dem Debitori keine Dilation verstatten, auch keine Supplicata von dem exequendo annehmen, sondern ihn damit ad judicem requirentem verweisen, am wenigsten aber ist die Regierung befugt, Terminum anzusetzen, und darüber zu erkennen.

Es muß aber die Regierung hiebei das Jus retorsionis nicht außer Augen sehen, sondern wann bey denen Requirenten, die Executiones difficultiret, oder eine Causa cognitio angestellt wird, ist die Regierung ein gleiches zu thun wohl befugt.

§. 59. Es ist so wohl in dem Codice Fridericiano als in der Instruction vor die Commissarios perpetuos versehen, daß die von der Ober-Amts-Regierung benannte Commissarii so wohl als die Justiz-Räthe ihre Diäten specificiren müssen.

müssen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wann eine Parthey sich in das Armen-Recht geschworen, gedachte Räthe und Commissarii die aufgetragenen Commissiones, so viel deren Antheil betrifft, gratis übernehmen müssen.

§. 60. Es ist bey einigen Regierungen die üble Gewohnheit eingerissen, daß wann bey denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten Testamenta publiciret werden, dieselbe zur Republication an die Ober-Amts-Regierungen haben eingeschickt, und übermäßige Gebühren davor bezahlet werden müssen.

Diesen Mißbrauch wollen Wir hiedurch aufheben, und es dabey lassen, daß alle Testamenta zwar nach der Publication Originaliter an die Regierungen, um zu sehen, ob etwas wider die Landes-Verfassungen, oder in favorem piarum causarum darin disponiret worden, eingeschickt werden sollen: Es müssen aber die Regierungen, nach der Inspection sothanen Original ohne alle Kosten so fort remittiren.

§. 61. Es hat sich bey der Fortsetzung der Reformation der Justiz in Unsern Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unserm Project des Codicis Frider. geordnet und fest gesetzt worden, theils eine Erklärung nöthig haben, theils wegen vorgekommenen Umständen corrigiret, und gar geändert werden müssen, und bey der Revision des Codicis geändert werden sollen.

Damit aber Unsere Schlesische Regierungen bey der jetzigen Einrichtung vorläufig wissen mögen, worin sothane Erläuterung und Aenderung bestehe, so haben Wir Unsere Willens-Meinungen in denen folgenden §. §. dahin declariren wollen.

§. 62. Es ist in dem Project des Cod. Frider. pag. 40. §. 33. geordnet, daß die Fiscole, wann einiger Abschoss, Steuer, oder Confiscationes und Caduque, Erbschaften, durch ihren Fleiß beygetrieben werden, die quotam Fiscalem gewärtigen sollen.

Gleich wie aber dieses res officii ist, wovon sie zum Theil Besoldung haben, zum Theil aber Facultatem advocandi erlangt, so haben Wir solches durch ein Edict vom 3. Julii 1749. billig geändert und aufgehoben.

§. 63. Weil auch ratione reconventionis noch einiger Zweifel vorgefallen, wie es nemlich zu halten, wann die Wider-Klage illiquid, und altioris indaginis ist, auch daher ad separatum verwiesen wird, wo nemlich das Separatum anzustellen? und in diesen Fall haben wir den Cod. Frid. pag. 119. §. 11. dahin declariren wollen, daß wann der Reconvenient per sententiam ad separatum verwiesen wird, ein Unterscheid zu machen sey, ob der Wiederbeklagter Unser Unterthan oder ein Fremdbder sey.

Ersteren Falls versteht sich von selbst, daß der Wieder-Kläger das Separatum in des Wiederbeklagten foro ordinario, und wann die Sache zur Cammer-Cognition gehdret, bey denen Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern anstellen müsse. In dem anderen Fall aber muß der Wiederbeklagte, das Separatum (wann die Reconventio ex causa personali nicht aber ex causa reali herrühret) vor eben demselben Richter anstellen: weil er den Richter, welchen er vor sich angenommen, gegen sich nicht recusiren, und dem Beklagten nicht angemuthet werden kan, extra territorium seine Wieder-Klage anzustellen.

§. 64. Ferner ist in dem Codice Fridericiano pag. 118. §. 6. versehen, daß Con- und Reconvencion simultaneo Processu forgesetzt werden sollen. Solches nun kan auf zweyerley Art geschehen.

Erstlich wann mündlich, in dem angesetzten Termino in der Haupt-Sache verfahren wird; in diesem Fall muß der Kläger, als Kläger seine Klage widerholen, und als Wiederbeklagter auf die Wieder-Klage excipiendo antworten, der Beklagte, als Beklagter muß auf die Convection excipiren, und als Wieder-Kläger in reconvectione zugleich repliciren: der Kläger und Wieder-Beklagte muß in conventione repliciren, und in reconvectione dupliciren, und schließen.

Der Beklagte und Wieder-Kläger aber muß darauf bloß in conventione dupliciren und schließen.

Zweitens, Wann die Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesen wird, muß der Beklagte und Wieder-Kläger auf die Klage excipiren, der Kläger und Wieder-Beklagte aber muß auf diese Exception repliciren, und aus der Wieder-Klage in derselben Schrift excipiren: Der Erstere muß hierauf respective dupliciren und repliciren, der Letztere aber duplicando auf die Wieder-Klage schließen.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Con- und Reconvencion in einer und derselben Schrift alsdann nur tractiret werden können, wann die Causæ connexæ sind. Wann sie aber diversæ seyn, muß in reconvectione mit besondern Schriften verfahren werden.

§. 65. Wann der Kläger und Wiederbeklagte die von dem Beklagten und Wieder-Kläger geforderte Caution bestellet, muß zugleich in dem Bescheid, wodurch die Caution angenommen wird, eine präclavische Frist von 14. Tagen festgesetzt werden, binnen welcher der Wiederbeklagte auf die Wieder-Klage litem constetiren muß; Wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehdret, noch der Wieder-Kläger per modum separati Processus von dem Wiederbeklagten weder in diesem, noch in einem anderen Foro belanget werden, wodurch dann der Cod. Frider. pag. 119. §. 18. erkläret wird.

§. 66. Es ist in dem Cod. Frider. pag. 125. festgesetzt, daß derjenige, welchem eine Erbschaft ex quocung. capite zufällt, binnen 6. Wochen, von dem Tag des Erblassers Absterben, oder von dem Tag da er Nachricht von dem Tode erhalten, ein solennes Inventarium conscribiren, oder eine Specification, wie er solche endlich bestärken kan, verfertigen, und NB. nach Ablauf der 6. Wochen, binnen 14. Tagen sich gerichtlich erklären müsse, ob er die Erbschaft ohne Beding, oder cum Beneficio legis & inventarii annehmen wolle.

Daß auch ferner über diese zwey Monath kein weiteres Spatium deliberandi verstatet, sondern der Erbe in contumaciam pro hærede, jedoch bloß cum beneficio legis & inventarii gehalten werden solle, und denen Creditoribus pro viribus hæreditatis repondiren müsse, auch niemahls einige Restitutio in integrum dagegen verstatet werden solle.

Damit aber der Erbe unterdessen zum Präjuditz derer Legatarien und Creditoren die Erbschaft nicht durchbringen könne, so haben Wir hiedurch ferner verordnen wollen, daß dieser cum beneficio inventarii declarirter Erbe, sich nach

nach Ablauf dieser zwey Monathe, binnen anderen vier Monathen näher und gerichtlich erklären müsse, ob er schlechterdings Erbe seyn wolle, oder nicht: Wann er solches negligiret, soll er ipse jure pro hærede gehalten, denen Creditoribus in solidum obligiret, und keine Restitution dagegen verstatet werden.

§. 67. Es ist in dem Codice Frideric. Part. 2. Tit. 18. §. 12. pag. 130. und Tit. 20. §. 12. pag. 134. wie auch Part. 3. Tit. 39. pag. 189. n. 13. versehen, daß in Incident-Puncten welche der Causæ Principali kein Präjuditz machen: kein Remedium verstatet werden solle.

Wann also der Causæ Principali durch den Incident-Punct präjudiciret wird: soll zwar ein Remedium verstatet, aber jederzeit excipiendo geschlossen, und niemahls eine dritte Instantz zugelassen werden. Wohin gleichfalls der Cod. Fridericianus declariret wird.

§. 68. Es ist auch weiter in gedachtem Codice pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. verordnet, daß der Beweis binnen 14. Tagen a die judicati anzutreten, dahingegen ist pag. 307. §. 145. versehen, daß derselbe binnen 14. Tagen a die Sententia angetreten werden soll.

Hiebey haben Wir fest setzen wollen, daß der Beweis-Führer schuldig seyn solle, den Beweis binnen 4. Wochen a die Sententia anzutreten.

§. 69. Derjenige dem der Eyd deferiret wird, soll nach dem Codic. Frideric. pag. 170. §. 12. binnen 14. Tagen a die judicati den Eyd acceptiren, oder referiren: Hingegen besaget eben dieser Codex pag. 307. §. 145. daß derselbe solches binnen 14. Tagen a die Sententia thun müsse.

Hiebey wollen Wir die Sache dahin decidiren, daß derjenige, welchem der Eyd deferiret wird, solchen binnen vier Wochen a die sententia acceptiren, oder referiren müsse, und wann er darunter säumig ist, ipso jure pro jurare nolente gehalten werden solle.

§. 70. Gleichfalls ist pag. 171. §. 12. versehen, daß derjenige, welcher den ihm deferirten Eyd acceptiret, denselben entweder selbst, oder NB. durch seinen per speciale Mandatum bevollmächtigten Advocaten abschwe- ren solle.

Wir wollen aber dieses dahin declariren, daß, wann der Deferente es verlangt, der ander in Person den Eyd abschwe- ren müsse.

§. 71. Wir haben in dem Cod. Frideric. pag. 205. §. 56. usque ad §. 60. dem Debitori; wann sein Guth wegen Schulden verkauft worden, das Jus reluendi und denen Creditoribus das Jus pinguiorem emtorem sistendi verstatet.

I. Die Ratio von Seiten des Debitoris hat einen Schein der Billigkeit vor sich, weil es hart zu seyn scheint, daß ein Debitor wegen der schlechten Zeiten, und Mangel der Käufer, nach vorhergehender kurzen drey Monathlichen Subhastation ein viel höher taxirtes Guth unter der Helffte des Werths, oder wann sich gar kein Käufer meldet, vor $\frac{2}{3}$ der Taxe hingeben, und solchergestalt an einem Guth, welches zum Exemp. 30000. Rthlr. taxirt ist, 10000. Rthlr. verlieren soll.

Wenn man aber auf der andern Seite die Sache ansiehet, so scheint es noch unbilliger zu seyn, dem Käufer welcher das Kauff-Preium während der drey Monatlichen Subhastation parat halten, und nach der Adjudication baar erlegen, oder ad depositum bringen muß, zu obligiren, daß er nach beschener Adjudication noch abwarten soll: ob der Debitor nach 6. Monath wirklich reluiren werde, oder nicht.

Denn es wird folchergestalt

- 1) der Käufer durch dieses Jus reluendi außer dem Stand gesetzt, das ihm adjudicirte Gut zu verbessern, weil er nicht gewiß ist, selbiges nach 6. Monathen zu behalten, zu geschweigen, daß
- 2) der Käufer ohne seine Schuld in viele Processen gerathen könnte, weil er nach 6. Monathen mit dem Reluenden nicht allein ratione meliorationum eine Liquidation anlegen, sondern auch ratione fructuum perceptorum, casuum fortuitorum, deteriorationis &c. würde processiren müssen; Noch unglücklicher würde
- 3) der Käufer seyn, wann der Creditor einen pinguorem Emptorem proponirte, der Debitor aber, oder die andern Creditores negirten, daß der Emptor Pinguior sey, und daher super preferentia müsse verfahren, und erkannt werden, weil der Käufer, so lange dieser Streit nicht erörtert ist, beständig in der Ungewißheit, ob er das Gut behalten werde, bleibet; Es kan auch
- 4) der Debitor sich über keine Unbilligkeit beschweren, weil er sich imputiren muß, daß er, oder seine Vorfahren (deren Factum er prästiren muß) mehr Schulden gemacht, als sie so fort bezahlen können.

Dahingegen dem Käufer, welcher sein Kauff-Preium, in Hoffnung das Gut zu kaufen, parat hält, gar nichts imputiret werden kan.

II. Die Ratio des Juris sistendi pinguorem Emptorem, welches denen zum Theil oder ganz ausgehenden Creditoren vorhin vorbehalten worden, scheint ebenfalls ihren guten Grund zu haben; Dann wann ein Creditor, welcher seine Forderung entweder gar nicht, oder nur zum Theil erhält, vermeinet, durch eine Erhöhung des Kauff-Preii auf einige Weise zu seiner Forderung zu gelangen, so würde ihm der Vortheil, welchen er durch die Annehmung des Gutes, zu erhalten vermeinet, preferablement vor den Käufer zu gönnen seyn, weil dieser nichts zu verlieren scheint, indem ihm die Zinsen von seinem Capital, und die Meliorationes von dem neuen Käufer restituiret werden; überdem dem Käufer frey stehet, die erhöhte Uebersmaaß heraus zu geben.

Es ist aber im Gegentheil zu betrachten.

- a) Daß die Käufer, wann sie sich dergleichen Hazard exponiren, und nach der drey Monatlichen Subhastation und Adjudication noch sechs Monath warten sollen, ob sich ein Pinguior Emptor finden werde, von dem Kauff abgeschreckt werden dürfften.
- b) Daß dergleichen Käufer, welcher die Gelder parat halten muß, wann sich nachher ein pringuior Emptor findet, ihr zurück erhaltenes Capital nicht so fort sicher wieder unterbringen können, folglich die Zinsen davon verlieren würden.

c) Daß

c) Daß die Käufer ohne ihre Schuld, mit dem neuen Käufer in verschiedene langwierige und kostbare Processen ratione meliorationum, deteriorationum, casuum fortuitorum, fructuum perceptorum &c. gerathen würden.

d) Daß sich leicht zutragen könnte, daß verschiedene Creditores pinguorem Emptorem offeriren, und unter sich, welcher Pinguior sey, streiten, item daß ein Creditor pinguorem Emptorem sistirte, der Debitor aber sich zur Reluition offerirte, und negirte daß die Conditio pinguior sey &c.

In diesem Fall würde der Käufer während dem Process wieder seinen Willen in dem Besiz des Gutes, folgendes in der Ungewißheit, ob er es behalten werde, bleiben, und alle Verbesserungen bis zum Ende dieser Processen aussetzen müssen.

III. Gleichwie nun die hinc inde angeführten Umstände nicht ohne Bedencklichkeit sind, so haben Wir zu Coupirung aller Weitläufigkeit einen Mittelweg ergriffen, und die Sache dahin decidiren wollen: daß anstatt daß die drey Subhastations-Termine vorhin nur von vier zu vier Wochen angesetzt, folglich die Subhastation schon in 3 Monath geendigt worden, künftig jeder Termin auf drey Monath gerichtet, mithin die Subhastation erst in 9. Monath geendigt werden solle.

Dahingegen soll in dem letzten Termin das Gut plus licitanti zugeschlagen, und so wenig dem Debitori als denen Creditoribus weiter einiges Jus reluendi, oder pinguorem Emptorem sistendi verstattet werden.

IV. Hiedurch wird alle Unbilligkeit gehoben: allermaßen

- (1) der Käufer sich über die Anschaffung der Gelder nicht mehr beschweren kan, weil er die Gelder erst während den 9. Monathen anschaffen darf, und versichert ist, daß er nach 9. Monathen die Gelder sicher auszahlen könne, und ohne eine Reluition oder oblationem pinguioris emptoris zu befürchten, in dem ruhigen Besiz des zu erstehenden Gutes werde gesetzt werden.

Woben Wir ihm überdem die Freyheit geben, bloß die Helffte des Kauff-Preii bey der Adjudication, die andere Helffte aber sechs Monath nachher cum usuris baar zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

- (2) Der Debitor hat auch keine Ursache zu klagen, daß der Kauff präcipirt, und denen Käufern nicht Zeit gelassen worden, sich zu melden, das Gut zu examiniren &c. Weil nunmehr anstatt der ehmaligen drey Monatlichen Subhastation neun Monath verstattet werden, binnen welchen der Debitor sich nach Käufern umsehen kan: und würde es aus denen eben angeführten Ursachen unbillig seyn, den Käufer durch die Verstattung der Reluition aufzuhalten.

- (3) Die ausgehenden Creditores haben gleichfalls keine rechtmäßige Ursache, sich zu beschweren, weil sie neun Monathe Zeit haben, bessere Licitanten

tanten anzuschaffen, oder zu überlegen, ob es ihre Convenientz sey, in dem letzten Termin ein mehreres auf das Guth zu biethen.

V. Und weil auch bey Subhastation derer Häuser, Garten, Wiesen, und andern einsehn Stücke alle die vorangeführte Inconvenientzien zu befürchten sind; So haben Wir die zur Subhastation geordnete drey Monate auf sechs Monate extendiren wollen, damit der Debitor genugsame Zeit habe, einen raisonnablen Käufer zu schaffen, die ausgehenden Creditores aber binnen dieser langen Zeit, das Haus examiniren, und sich entschließen können, ob es ihrer Convenientz sey, in dem letzteren Termin das höchste Gebot zu thun, dahingegen nach Ablauf dieses Termins keinem weiter ein Jus relucendi, oder pinguorem emtorem sistendi versattet werden soll.

§. 72. Ferner ist noch zu erinnern, daß in dem Codice Fridericiano pagina 298.

§. 77. circ. fin. die Worte, und den Receptien ausgelassen werden müssen;

Dahingegen pag. 297. §. 44. post. Ehegeld beygesetzt werden muß, wie auch das Paraphernal und Receptien Guth, und pag. 297. §. 96. n. 2. post. Paraphernal, adde item auch Receptien.

§. 73. Es seyn auch bishero bey einigen Ober-Amts-Regierungen die Processen durch Absterben der Parthey, oder des Advocaten, sistirt worden, und alle Handlung hat stille gestanden, bis es denen Partheyen gefallen, den Process zu reallumiren: Weil aber dieses offenbar wider den Cod. Frideric. pag. 121. §. 1. läuft, nach welchen die Vollmachteen auf die Erben mit gerichtet werden, und die Advocaten ihre Substitutos haben müssen, so sollen in denen angeführten Fällen die Processen niemahls sistirt, noch eine Reallumtion erfordert werden.

V.

Instruction wie es mit denen Instantzien derer Schlesischen Judiciorum gehalten werden soll.

§. 74. Bey Regulirung derer Instantzien bey Unserm Schlesischen Ober-Amts-Regierungen haben Wir Erstlich voraussetzen wollen, daß nach Vorschrift des Codicis Fridericiani nur drey Instantzien, folglich nur zwey Remedia, nemlich Appellationis in der zweyten Instantz, und Revisionis in der dritten Instantz statt haben sollen.

Wannhero die vorige Verfassung, nach welcher in der zweyten Instantz, wenn Summa appellabilis nicht vorhanden war, das erstattete Remedium Revisio genannt wurde, hiedurch aufgehoben wird, damit die ehemahlige Revisio der zweyten Instantz mit der Revision der dritten Instantz nicht confundirt werden möge.

§. 75. Zweytens setzen Wir voraus, daß, wenn eine Sache bey denen Ober- und Unter-Gerichten zehn Reichsthaler, und darunter sich beträgt, kein Remedium,

dium folglich niemahls eine zweyte Instantz, unter was für Prætext es wolle, versattet werden soll.

§. 76. Wie dann auch Drittens, wenn die Sache unter funfzig Reichsthaler betrifft, und beyde Urthel conform sind, niemahls eine dritte, oder Revisions-Instantz, statt haben solle; Weil auf den Fall, da die Urthel in einer dritten Instantz confirmirt würden, die Gerichts-Advocaten und Urthels-Gebühren, nebst denen Succumbentz-Geldern, mehr als das ganze Capital importiren würden.

§. 77. Viertens setzen Wir voraus, daß, wann die Sache über 200. Reichsthaler beträgt, und die zweyte Instantz bey einer Ober-Amts-Regierung, und deren untersten Senat gewesen, dem Revidenten frey stehen solle, ob er den Spruch in der dritten Instantia Revisionis bey dem obersten Senat der Ober-Amts-Regierung, oder dem Tribunal verlangen wolle.

§. 78. Fünftens setzen Wir voraus, daß wann ein unter denen Mediat-Fürstenthümern und freyen Standes-Herrschaften belegener Stadt-Magistrat ein Urthel gesprochen, und die Summa nicht 100. Rthlr. beträgt, der Zug an die Mediat-Regierung gehen könne.

Dieser Zug aber bestehet darinnen, daß die Mediat-Regierung binnen 10 Tagen auf Verlangen einer Parthey die Güthe versuchen, unterdessen aber der Unter-Richter nicht weiter verordnen, noch die Sententz durch Abschwörung der Eyde, oder sonst zur Execution bringen könne.

Nach zehn Tagen hört der Zug auf, und der Unter-Richter kan die Execution verrichten, wann der verziehende Theil vor Ablauf der zehn Tage keine Appellation an die Ober-Amts-Regierung eingewandt.

§. 79. Diesem vorläufig ist wegen der Instantzien ein Unterscheid zu machen, unter der Oppelschen, und der Breslauischen, und Glogauischen Ober-Amts-Regierung, weil in der ersten nur ein Senat, in denen beyden andern aber zwey Senate verhanden sind.

§. 80. Nach diesem Unterscheid haben Wir die Instantzien bey der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung in Oppeln folgendergestalt regulirt.

I.

„Wann die Erste Instantz bey denen Mediat-Regierungen Oppelschen Departements, oder denen unter ihnen belegenen Gerichten, oder anderen Unter-Gerichten gewesen.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instantz, an die Ober-Amts-Regierung zu Oppeln, und wird daselbst duplicando geschlossen.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, geht vigore Commissionis an das Breslauische Ober-Amt, und dessen obersten Senat, wann die Sache 200. und darunter beträgt.

Wann sie eine höhere Summe betrifft, steht dem Revidenten frey zu wählen, ob in Breslau, oder bey dem Tribunal in Berlin, gesprochen werden solle.

Letzteren Falls müssen die Acta bey der Ober-Amts-Regierung zu Oppeln instruiert, und nach Breslau, oder an das Tribunal eingeschickt werden. Das Urtheil aber muß von diesen Collegiis zur Publication nach Oppeln remittirt werden.

II.

„Wenn die Erste Instanz bey der Oppelschen Ober-Amts-Regierung gewesen.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz vigore Commissionis an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und deren untersten Senat.

Die dritte oder Revisions-Instanz aber geht an den obersten Senat gedachter Ober-Amts-Regierung, wenn die Summe 200. Rthlr. und darunter beträgt, wenn sie aber über 200. Rthlr. betrifft, müssen die Partheyen die Revision bey dem Tribunal suchen.

III.

In denen Criminal-Sachen können so wenig die Unter-Gerichte, als die Mediat-Regierungen in Ober-Schlesien sprechen, sondern sie müssen Acta instructa an die Oppelsche Ober-Amts-Regierung zum Spruch einsenden.

Wann von diesen Spruch ulterior defensio gesucht wird, werden Acta von der Regierung an das Breslauische Criminal-Collegium eingeschickt, welche die Acta immediate nebst dem Urtheil an die Oppelsche Regierung zur Publication remittirt.

§. 81. Die Instanzen bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung haben Wir folgendergestalt regulirt.

I.

„Wann die erste Instanz bey denen Mediat-Regierungen, Breslauischen Departements, oder bey denen unter denen Mediat-Regierungen belegenen Gerichten, oder andern Unter-Gerichten gewesen.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz, an den untersten Senat der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, geht an den obersten Senat, wann die Sache 200. Rthlr. und darunter importirt. Wenn aber die Sache über 200. Rthlr. betrifft, steht dem Revidenten frey, ob er den Spruch in dieser dritten Instanz bey dem obersten Senat gedachter Regierung, oder bey dem Tribunal, suchen wolle.

II.

II.

„Wann die erste Instanz bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung gewesen, und gegen deren Spruch geklaget wird.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz, an den obersten Senat.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, aber wenn die Sache 200. Rthaler, und darunter beträgt, vigore Commissionis an den obersten Senat der Glogauischen Ober-Amts-Regierung.

Wann sie aber über 200. Rthlr. beträgt, an das Tribunal.

III.

In denen Criminal-Sachen können gleichfalls, weder die Mediat-Regierungen, noch andere Unter-Gerichte, dieses Departements selbst sprechen, sondern Acta werden, wenn sie völlig instruiert sind, an die Ober-Amts-Regierung in Breslau eingeschickt, welche solche brevi manu und ohnentsgeltlich dem Criminal-Collegio zum Spruch zustellet.

Wann das Urtheil fertig, muß es mit denen Acten an die Regierung remittirt werden, welche ratione publicationis & executionis das benöthigte an die Mediat- und Unter-Gerichte ausfertigen läßt, aber die Urtheil an sich selbst weder ändern noch corrigiren kan.

Wenn von dessen Spruch ulterior defensio gesucht wird, muß die Regierung die eingeschickten Acta per modum Commissionis an das Glogauische Criminal-Collegium einschicken.

§. 82. Was die Glogauische Ober-Amts-Regierung betrifft, so wird es wegen der Instanzen eben so wie bey der Breslauischen verordnet, gehalten.

Und wenn bey denen beyden Senaten der Glogauischen Ober-Amts-Regierung in prima & secunda instantia erkannt, die Sache aber nicht über 200. Rthlr. betrifft, geht die dritte Instanz per modum Commissionis an den obersten Senat der Bresl. Ober-Amts-Regierung.

Eben so geht auch ulterior defensio von einem in Glogau gesprochenen Criminal-Urtheil, an das Criminal-Collegium in Breslau.

§. 83. Im übrigen haben Wir ein vor alle mahl fest gesetzt, daß in der ersten und zweyten Instanz so wenig bey denen Ober-Aemtern, als Mediat-Regierungen, Städten und Unter-Gerichten, weiter einige Succumbentz-Gelder genommen werden sollen, die Summa mag Appellabilis seyn oder nicht, sondern es sollen bloß die poenae temere litigantium statt haben.

In der dritten Instanz aber sollen dieselbe alsdann erlegt werden, wann duæ conformes confirmirt werden.

§. 84. Die Succumbentz-Gelder wollen Wir hiedurch, wann in tertia instantia bey denen Ober-Amts-Regierungen erkannt wird, auf 20. Rthaler, wenn aber bey dem Tribunal erkannt wird, auf 50. Rthlr. setzen.

Es sollen aber die letztern zwischen dem Tribunal und der Ober-Amts-Regierung, von welcher die Sache an das Tribunal gelangt, getheilt werden.

Die erste aber behält die Ober-Amts-Regierung, vor welcher die Sache in secunda & tertia Instantia geschwebet, so, daß wenn gleich eine andere Ober-Amts-Regierung darin entweder in tertia, oder auch secunda per modum Commissionis oben fest gesetzter massen gesprochen, dennoch diejenige Ober-Amts-Regierung, vor welcher die Sache tractiret und instruiert worden, allein die Succumbentz-Gelder erhält.

§. 85. Schließlich befehlen Wir Unsern dreyen Schlesiſchen Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, auch Unter-Gerichten, nochmahls, sich überall, auch quo ad materialia nach dem Codice Fridericiano zu achten, und alle ihre Bemühung anzuwenden, daß die Prozesse in einer jeden Instanz in 3. Monathen a die litis contestatæ anzurechnen, abgethan werden, die Advocaten aber auch in drey Monathen litem contestiren müssen.

Und damit Wir hievon desto mehr gesichert seyn nögen; so wollen Wir alle drey Jahr eine besondere Commission nach Schlesien schicken, um zu untersuchen, ob diese Instruction überall befolget werde, welche zugleich die Conduiten der Präsidenten, Räte, und Subalternen, so wohl bey Unsern Ober-Amts- als Mediat-Regierungen examiniren sollen. Urfundlich haben Wir diese Instruction Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 25. Septembr. 1750.

Friderich.



S. v. Cocceji

WBP
Opole

